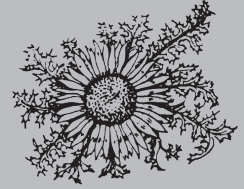




# Amtsblatt



## als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:  
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,  
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 21

Mittwoch, den 25. Mai 2016

Nr. 6

### Amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

#### Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

am Montag, d 30.05.2016, um 19:00 Uhr,  
im Bürgerraum der „Feldathalle“ Turnrasen 1  
in Stadtlengsfeld

Sehr geehrte Einwohner der Mitgliedsgemeinden der VG Derm-  
bach,

hiermit möchte ich Sie zu der o. a. Sitzung der Gemeinschafts-  
versammlung herzlich einladen.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Beschluss des Protokolls zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 01.02.2016
4. Beschluss zur Kostenübernahme und Beauftragung des Planungsbüros Kehrer & Horn infolge der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
5. Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)
6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
7. Beschluss zur Beauftragung der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für das Verwaltungsgebäude der VG-Dermbach an das Büro für Bauplanung und Architektur Kraus GbR aus Dermbach
8. Sonstiges

**Gorecki**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

#### Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

#### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach

Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:  
[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de)

Tel. .... 036964 880  
Fax: ..... 036964 8855

#### Schiedsstelle

#### der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:

Frau Salzmann

Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat  
von 17:30 bis 18:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag  
erreichbar unter der  
Rufnummer:

von 18:00 bis 20:00 Uhr  
036964 7184

#### Kontaktbereichsdienststelle

#### in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermond

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
036964 83623

Ruf:

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspek-  
tion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2  
36433 Bad Salzungen

Ruf 03695 /5510  
Polizei-Notruf: 110

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 20.06.2016**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Mittwoch, den 29.06.2016**

## Gemeinde Brunnhartshausen

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeisters

in der Gemeinde Brunnhartshausen  
am 05.06.2016

1. Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
  2. Die Gemeinde Brunnhartshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 5 in Brunnhartshausen.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
  3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:  
Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.
  4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.  
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.  
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
  5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
  6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
  7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
  8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
- Uwe Heuchert**  
Wahlleiter

## Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 03.05.2016

### Beschluss-Nr. 2016/05/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.03.2016  
Abstimmung: 6/0/0

### Beschluss-Nr. 2016/05/02

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben.  
Abstimmung: 6/0/0

Brunnhartshausen, den 03.05.2016  
**Heuchert, Beigeordneter**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 13.05.2016  
**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Brunnhartshausen

### Haushaltssicherungskonzept

Gemäß 53a Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung gibt die Gemeinde Brunnhartshausen hiermit öffentlich bekannt, dass das Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2024 der Gemeinde Brunnhartshausen zu den üblichen Öffnungszeiten in der VG Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach eingesehen werden kann.

Dermbach, den 17.05.2016  
**Fuß**  
Bürgermeister



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

**Mitgliedsgemeinden:** Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnhäusen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

## Gemeinde Dermbach

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeister

in der Gemeinde Dermbach  
am 05.06.2016

1. Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde Dermbach bildet folgende Stimmbezirke:

Nr. Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Wahlraum	Adresse	Ortslage
1	Dermbach	Schlosshalle	Geisaer Straße 16 C	Dermbach
2	Oberalba	Feuerwehrgerätehaus	Oberalba 33 C	Oberalba
3	Unteralba	ehemalige Schule	Karlstraße 1	Unteralba

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum

fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Sebastian Spiegel**  
Wahlleiter

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl.S.181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.424.750 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	426.775 EUR
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 13.04.2016 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (2) ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft. Dermbach, den 12.05.2016

**Hug**  
Bürgermeister

(Siegel)

**Auslegungsvermerk:**

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Dermbach für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 26.05.2016 bis 10.06.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Neidhartshausen

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeisters

in der Gemeinde Neidhartshausen  
am 05.06.2016

**1.**

Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**

Die Gemeinde Neidhartshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20 in Neidhartshausen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Christine Rothhämmel**

**Wahlleiterin**

## Gemeinde Neidhartshausen

### Haushaltssicherungskonzept

Gemäß 53a Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung gibt die Gemeinde Neidhartshausen hiermit öffentlich bekannt, dass das Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 der Gemeinde Neidhartshausen zu den üblichen Öffnungszeiten in der VG Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach eingesehen werden kann.

Dermbach, den 17.05.2016

**Staudt**

**Bürgermeister**

## Gemeinde Oechsen

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeisters

in der Gemeinde Oechsen  
am 05.06.2016

**1.**

Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**

Die Gemeinde Oechsen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Sportlerheim, Stadtlengsfelder Straße 96 in Oechsen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.



**4.** Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.** Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Brigitte Weinert**  
Wahlleiterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oechsen (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), sowie auf Grund der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV -) vom 26. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2006 (GVBl. S. 520) erlässt die Gemeinde Oechsen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	732.325 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	159.950 EUR
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	357 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 12.04.2016 beschlossene Stellenplan.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2016** in Kraft.

Oechsen, den 12.05.2016

(Siegel)

**Weinert**  
**Bürgermeisterin**

#### **Auslegungsvermerk:**

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 26.05.2016 bis 10.06.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

#### **Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Urnshausen

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeisters

in der Gemeinde Urnshausen  
am 05.06.2016

**1.** Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.** Die Gemeinde Urnshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindeamt, Bernshäuser Straße 115 in Urnshausen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Jochen PerniB**

**Wahlleiter**

## Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 28.04.2016

### **Beschluss-Nr. 01/28/04/16**

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 03.03.2016

Abstimmung: 6/0/2

### **Beschluss-Nr. 02/28/04/16**

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016

Abstimmung: 7/1/0

### **Beschluss-Nr. 03/28/04/16**

Beschluss zum Finanzplan 2016

Abstimmung: 6/1/1

### **Beschluss-Nr. 04/28/04/16**

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben.

Abstimmung: 7/0/1

Urnshausen, den 28.04.2016

**Seifert, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 13.05.2016

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Weilar

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeisters

in der Gemeinde Weilar  
am 05.06.2016

**1.**

Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**

Die Gemeinde Weilar bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 13 in Weilar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.** Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Marco Schön**  
Wahlleiter

## Sitzung des Gemeinderates Weilar am 31.03.2016

### Beschluss-Nr. 09/2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 03.03.2016

Abstimmung: 5/0/0

### Beschluss-Nr. 10/2016

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Ufersicherung bzw. Uferbefestigung am Gewässer „Felda“ in der Parkanlage (Schlosspark) der Gemeinde Weilar im Rahmen des Förderprogramms der Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden

Abstimmung: 5/0/0

### Beschluss-Nr. 11/2016

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben

Abstimmung: 4/1/0

Weilar, den 31.03.2016

**Fey, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 17.05.2016

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Wiesenthal

### Wahlbekanntmachung Nr. 4/2016 zur Wahl des Bürgermeisters

in der Gemeinde Wiesenthal  
am 05.06.2016

**1.** Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.** Die Gemeinde Wiesenthal bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Burgweg 2 in Wiesenthal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.** Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.06.2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.** Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06.06.16 und ggf. am Dienstag, dem 07.06.2016 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Andrea Penzler**  
Wahlleiterin

## Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 26.04.2016

### Beschluss-Nr. 01/26/04/2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 15.03.2016

Abstimmung: 7/0/2

### Beschluss-Nr. 02/26/04/2016

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016

Abstimmung: 9/0/0

### Beschluss-Nr. 03/26/04/2016

Beschluss zum Finanzplan 2016

Abstimmung: 9/0/0

### Beschluss-Nr. 04/26/04/2016

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemein-

de zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben.

Abstimmung: 9/0/0

Wiesenthal, den 26.04.2016

**Hollenbach, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 17.05.2016

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**